

ZWISCHEN INDIVIDUELLER REALITÄT UND UNIVERSALEM ANSPRUCH Überlegungen zu einer Ethik der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte

Christian Beck

341.231.14:172

Mit dem Thema »Menschenrechte« verbinden sich im allgemeinen Verständnis primär Begriffe wie der »Schutz vor körperlicher Unversehrtheit«, die »Meinungs- und Pressefreiheit« oder das Recht, sich zu versammeln. Diese Rechte, die eigentlich jedem Menschen in jedem Staat der Welt allein schon aufgrund seines Menschseins zukommen, sind universal und unteilbar. Im materiellen Sinne bezeichnen Menschenrechte »vor- und überstaatliche, dem Menschen angeborne, unverzichtbare Rechte, deren absolute, staatlicher Setzung oder Versagung entzogene Gültigkeit aus der überpositiven Rechtsquelle göttlichen oder natürlichen Rechts oder unter Verzicht auf metaphysische Begründungsversuche aus der Qualität des Menschseins abgeleitet wird.«¹ Sie haben einen »deklamatorischen Charakter«². Damit wird deutlich, dass Menschenrechte ohne Ansehen der Person, jedem Menschen zukommen; ein Ansatz, der dem christlich-abendländischen Weltbild geschuldet ist, resp. in ihm seine geistigen Wurzeln hat.³ Davon ausgehend könnte nun mit Blick auf die angewandten Sozialwissenschaften der Frage nachgegangen werden, wie es sich mit dem Spagat zwischen der individuellen Lebensrealität der Menschen und dem universalen Anspruch der Menschenrechte verhält. Die sogenannten WSK-Rechte⁴ erscheinen besonders geeignet, auf der Basis ethischer Überlegungen den Reflexionshorizont zu bilden, stellt sich doch etwa die Frage ob beispielsweise die bloße Tatsache, dass ein Gemeinwesen sich als sozialer und demokratischer Rechtsstaat definiert,

- 1 Art. »Menschenrechte«, in: Mittelstraß, Jürgen (Hrsg.), Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie, Stuttgart/Weimar 2004, Bd. 2, S. 846.
- 2 Vgl. ebd.
- 3 Ein Diskurs über die mögliche Interkulturalität dieser Idee, der über das Naturrecht hinausgeht, kann und soll an dieser Stelle nicht geführt werden. Es wird lediglich notiert, dass ein solches Menschenverständnis nicht von allen Kulturkreisen akzeptiert wird.
- 4 Abkürzung für: wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte.

per se eine umfassende Erfüllung der Menschenrechte impliziert, denn wer Menschenrechte thematisiert, kommt nicht umhin, auch deren Verletzungen oder »Umgehungen« zu nennen und Besserungen einzufordern. Eine mehr und mehr sich ausdifferenzierende, sich individualisierende und sich globalisierende Welt⁵ erfordert allerdings auch in demokratischen Rechtsstaaten (in Europa und anderswo) die kritische Frage nach der Umsetzung und Anwendung der Menschenrechte.

Die WSK-Rechte als Reflexionsgröße zu beschreiben, hat mit dem Fakt zu tun, dass diese im Gegensatz etwa zu den bürgerlichen Rechten, Leistungsrechte sind. Das meint, dass der Staat bei der Gewährung dieser Rechte gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern eine konkrete Leistungsverpflichtung hat. Überall dort, wo staatliche Stellen dieser Verpflichtung nicht oder nur partiell nachkommen, verletzen sie potentiell Menschenrecht. Ein kurzer Blick in die Historie der Menschenrechte und ihre entscheidenden Wendepunkte soll helfen, diese Aussage hinreichend zu begründen.

Unter dem Eindruck der Leiden und der Gewalt, die durch die beiden Weltkriege an sich sowie insbesondere durch die Systeme des Nationalsozialismus und des Stalinismus verursacht wurden, verabschiedeten die Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 die »Allgemeine Erklärung der Menschenrechte«. Damit wurde ein entscheidender Meilenstein in der Entwicklung der Menschenrechtsidee gelegt, denn: »Als Subjekte des Völkerrechts galten seit seinen Anfängen die Staaten; es war in einem prononcierten Sinne zwischenstaatliches Recht. Mit der Inkorporation der Menschenrechte in das Völkerrecht wurde die menschliche Einzelperson als Subjekt des Völkerrechts anerkannt.«⁶ Die Präambel der Erklärung von 1948 verdeutlicht dies. Dort heißt es unter anderem: »Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet, (...) da die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern (...).«⁷ Der hier erwähnte soziale Fortschritt, verbunden mit dem Hinweis auf bessere Lebensbedingungen und unter Betonung der individuellen Würde des mensch-

5 Also eine sich postmodernisierende.

6 Wolfgang Huber, Art. »Menschenrecht/Menschenwürde«, in: Theologische Realenzyklopädie, Berlin/New York 1992, Bd. 22, S. 584.

7 Zitiert nach: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Menschenrechte — Dokumente und Deklarationen, Bonn 1999.

lichen Subjekts sind nicht nur die Grundlage für einen Personenorientierten und –zentrierten Ansatz von Menschenrechten; sie stellen gleichzeitig auch die ersten Begründungen einer Verortung sozialer Menschenrechte in der Historie dar. Über den Präambel–Text hinaus schlägt sich dieser »Paradigmenwechsel« sogar in den einzelnen Abschnitten der insgesamt 31 Artikel umfassenden Erklärung nieder.⁸

Der Paradigmenwechsel, den die Vereinten Nationen 1948 vollzogen, geht weit über den Duktus der wichtigen Menschenrechtstexte der Neuzeit hinaus. Die »Habeas–Corpus–Akte«, entstanden im englischen Königreich des Jahres 1679, regelte den Schutz vor willkürlicher Verhaftung. Diese Akte stellt nach Ansicht von Norbert Brieskorn den Beginn der systematischen Entwicklung von Menschenrechten überhaupt dar.⁹ Zehn Jahre später folgte die Konstituierung der »Bill of Rights«, die für die spätere Trennung von Exekutive und Legislative das rechtliche Fundament bildeten. Die »Virginia Bill of Rights«, ein »politisches Produkt der Unabhängigkeitsbewegung der dreizehn Kolonien, knüpfte an die Bill of Rights Englands an.«¹⁰ Sie bot erste Ansatzpunkte für die Konstituierung einer demokratischen Verfassung. Schließlich gilt es noch, die »Erklärung vom 26. August 1789« anzuführen, die kurz nach dem Ausbruch der Französischen Revolution (1789–1799)¹¹ verfasst wurde. Sie enthält Rechte allgemeiner Art, die jedem Menschen zustehen, wobei der Focus auch hier noch auf Rechte des Staatsbürgers konzentriert ist, also etwa auf Versammlungs– und Meinungsfreiheit oder die Forderung nach menschenwürdigen Haftbedingungen. Soziale Ideen, zumal konkrete, die das existentielle Leben des Menschen in seiner psychophysischen Leib–Seele–Beschaffenheit betreffen, finden noch keine Berücksichtigung. Es wäre allerdings falsch, aus einem historisierenden Eurozentrismus heraus die Menschenrechtsidee und ihre Forderungen allein auf die westliche Hermeneutik zu beschränken. So hat beispielsweise schon mehr als 100 Jahre vor der »Habeas–Corpus–Akte« der Dominikanermönch Bartolomé de las Casas in seinen staatsrechtlichen und sozialetischen Schriften die grundlegenden Menschenrechte der indigenen Völker der sogenannten Neuen Welt formuliert. Anfangs zunächst zweifelnd entwickelte sich Las Casas unter dem Eindruck der Verbrechen der Spanier an den Ureinwohnern zum glühendsten Verteidiger der Menschenrechte. Als ein »Schlüsseldokument« kann der Brief Las Casas' an seinen Freund Bartolomé Carranza aus dem Jahre 1555

8 Bspw. in den Art. 2; 13, 22 und 25.

9 Vgl. dazu Norbert Brieskorn, *Menschenrechte — Eine historisch–philosophische Grundlegung*, Stuttgart 1997, S. 78 ff.

10 Ebd., S. 85.

11 Liberté, Égalité, Fraternité als Ideale.

bezeichnet werden.¹² Las Casas lehnt darin u.a. die Bestrebungen der spanischen Krone zu einer weitgreifenden Eroberung ab, da er in einem solchen Vorgehen große Gefahren für die Völker Amerikas sieht. Auch führt Las Casas die Argumente ad absurdum, die ein solches Vorgehen rechtfertigen wollen.

Die Entwicklung aus der Geschichte — auch der Menschenrechtsidee — heraus führt die Völker der Welt in der Gestalt der Vereinten Nationen zu einer beginnenden Neuordnung der Welt in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts. Dabei zeigt sich deutlich, dass die »Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948« zwar ein sinnvoller und weittragender Grundlagentext ist, der sich bis in die Gegenwart hinein seine unbedingte Gültigkeit und seine anerkannte hohe Normativität bewahrt hat, der aber, zur Verdeutlichung spezieller Problematiken eine Art Spezifizierung benötigte. Aus diesem Grund verabschiedeten die Vereinten Nationen 1966 zwei »Internationale Pakte«, die Bestandteil der universellen Menschenrechtscharta sind. Im sogenannten Zivilpakt wurden die politischen und bürgerlichen Rechte geregelt;¹³ der »Sozialpakt« nimmt sich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte an.¹⁴ Die meisten Staaten anerkannten diese Pakte durch die Ratifizierung im Jahr 1976. Die Ratifizierung und Anerkennung staatlicherseits als solche reicht für eine umfassende Reflexion über das, was dem Menschen an sich in seinem existentiellen »Dasein als Sosein« (Heidegger) zukommt, jedoch nicht aus!

Philosophisch–ethisch betrachtet geht es nämlich vor allem bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten um die Existenz des Menschen an sich. Die der menschlichen Person als solcher im Sinne einer christlich–abendländischen Anthropologie zukommenden, je eigenen Merkmale der Personalität, der Würde, des Wert an sich, der Subjekthaftigkeit und des individuellen Leben–Könnens sind die Grundlage jeder ethischen Betrachtung der Menschenrechte und ihrer Gültigkeit und das meint: es handelt es sich um eine Betrachtung der Existenz des Menschen im Allgemeinen und seiner psycho–physischen Überlebensmöglichkeit(en) in Welt. Der Mensch, um dessen Rechte es zu tun ist, ist vom Grund seines Seins, also seiner Existenz an von der Personalität durchdrungen; besser gesagt, er ist Person in ei-

12 Vgl. Marian Delgado (Hrsg.), Bartolomé de las Casas, Werkauswahl, Paderborn 1997, Bd. 3/2 »Sozialethische und staatsrechtliche Schriften«, S. 75–81. Die literarische Verarbeitung dazu lieferte Reinhold Schneider in seinem Buch »Las Casas vor Karl V.«

13 Folter– und Diskriminierungsverbot, Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit, das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit, Gedankens–, Gewissens– und Religionsfreiheit u.a.m.

14 Etwa das Recht auf Gesundheit und einen angemessenen Lebensstandard, das Recht auf Bildung oder das Recht auf soziale Sicherung.

ner Weise, die es verbietet, ihm die Personalität als Ganze oder in Teilen ab- oder zuzusprechen:¹⁵ Der Mensch ist Person vom Beginn seines Daseins an, dass sich im Sosein (Heidegger), also in seinem Wesen ausdrückt. Vor diesem Hintergrund hat eine ethische Reflexion über Menschenrechte folgende Imponderabilien zu berücksichtigen:

a) *Personalität in Freiheit*

Ausgehend von der christlich–anthropologischen Grundannahme, wonach die Person das »Einzelne der geistigen Ordnung«, sowie ein zum »geistigen Selbstbewusstsein und zur freien Selbstverfügung« befähigtes Wesen ist¹⁶, das sich über das Selbstbewusstsein hinaus auch erkennen und in eine bestimmte Welt hinein entfalten kann, ist zu konstatieren, dass dies notwendigerweise auch eine Fähigkeit zur Sozialität und zur Dialogizität mit sich bringt.¹⁷ Der Andere und das Andere werden erkennbar und somit in die Welt integrierbar; es sei denn der oder das jeweils Andere entziehen sich dem negierenden und objektivierenden Zugriff im Rahmen der Totalität.¹⁸ Dann bleibt nichts anderes übrig, als sich über den kommunikativen Weg diesem Selbstentzug des Individuums zu nähern. Emmanuel Lévinas würde dies als die im Dialog waltende absolute Distanz zwischen Ich und Du beschreiben, die durch das unaussprechbare Geheimnis ihrer Identität als absolut voneinander getrennt zu sehen seien.¹⁹ Sie können sich nicht aufeinander einlassen, wenn die jeweils gegenüberliegende Seite das nicht akzeptiert. Lévinas sieht den Grund dafür in einer Erfahrung der Philosophie. Er schreibt: »Die abendländische Philosophie fällt mit der Enthüllung des Anderen zusammen; dabei verliert das Andere, das sich als Sein manifestiert, seine Andersheit. Von ihrem Beginn an ist die Philosophie vom Entsetzen vor dem Anderen, das Anderes bleibt, ergriffen, von einer unüberwindbaren Allergie. (...) Diese Vorliebe stellt die Form dar, unter der die Philosophie der Erwartung vor dem Tun den Vorzug gibt, um gegenüber dem Anderen und den Anderen indifferent zu bleiben, um alle Bewegung ohne Rückkehr zu verweigern.«²⁰ Die Andersheit des je Anderen bildet, unter Berücksichtigung der Wesensei-

15 Vgl. Splett, Jörg, *Der Mensch ist Person, Zur christlichen Rechtfertigung des Menschseins*, Frankfurt 1978.

16 Vgl. Brugger, Walter (Hrsg.), *Philosophisches Wörterbuch*, Freiburg/Basel/Wien 1986, S. 285ff.

17 Vgl. dazu Haeffner, Gerd, *Philosophische Anthropologie*, Stuttgart 2000, 3. Auflage, S. 17ff.

18 Vgl. Lévinas.

19 Vgl. Lévinas, Emmanuel, Art. »Dialog«, in: Böckle, Franz/Kaufmann, Franz–Xaver (Hrsg.), *Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft*, Freiburg 1981, Bd. 1, S. 74f.

20 Lévinas, Emmanuel, *Die Spur des Anderen — Untersuchungen zur Phänomenologie und Sozialphilosophie*, Freiburg/München 1999, 4. Auflage, S. 211f.

genschaft des Menschen als potentiell frei, die Grundlage für die Gewährung von Freiheit, auf die sich die Personen gegenseitig einlassen. Die existentiellen Bedingungen des menschlichen Lebens gewährenden-lassenden WSK-Rechte sind auf die Gewähr der Freiheit angewiesen. Andernfalls würden sie über die Subjekthaftigkeit des Einzelnen hinausgreifen und ihn in einer bestimmten Weise zur Freiheit verdammen, die in diesem Fall eine unreflektierte, nur noch quasi-autonome Gewissensentscheidung gegenüber dem Befolgen der Menschenrechte und ihrer Sinnhaftigkeit wäre. Dann würde im existentialistischen Sinne Jean-Paul Sartre Recht behalten, der den Menschen als zur Freiheit verurteilt sieht.²¹

b) *Würde und Wert des Lebens*

Ein weiterer Aspekt betrifft die Integrität des Menschen als Körper und Leib und die daraus — in Verbindung mit der gegebenen Personalität — resultierende Würde, der sich viele Staaten der Welt als Leitprinzip ihrer Rechtssysteme verpflichtet haben. Eine christlich orientierte Philosophie wird den Menschen stets als Einheit von Leib und Körper bestimmen, wobei der Körper die Materieorientierte Ausdrucksform des Leibes darstellt. Im Körper gelangt der Leib zum Ausdruck und dies stets in seiner Vollständigkeit. Die Negierung eines der beiden dichotomisch-dialogischen Bestandteile führt zur »Unvollkommenheit« des Menschen als Person.²² Die Verbindung von Leib/Seele und Körper/Materie bringt der menschlichen Person die einzigartige und unwiederholbare Würde, die ihn aufgrund ihrer umfassenden anthropologisch-ethischen, sittlichen Orientierung vor der sittlichen Negierung, also der Entwürdigung schützt. Die Vulnerabilität des Menschen ist dann gegeben, wenn die Leib-Körper-Vereinigung aufgelöst und zugunsten eines der beiden Bestandteile definiert wird. Dies führt entweder zu einer unangemessenen, weil den Mensch nicht voll-umgreifenden Vergeistigung des Menschen, die eine Reduktion auf den nicht-materiellen Teil beinhaltet oder aber sie materialisiert den Menschen auf ein bloßes physiologisches Wesen, bei dem selbst die Freiheit der Steuerung durch Hormone und chemische Abläufe unterliegt.²³ Die dem Menschen innewohnende Würde darf und

21 Vgl. Thurnherr, Urs/Hügli, Anton (Hrsg.), *Lexikon Existentialismus und Existenzphilosophie*, a.a.O., S. 98 sowie Cremonini, Andreas, Art. »Jean-Paul Sartre«, in: Bedorf, Thomas/Röttgers, Kurt (Hrsg.), *Die französische Philosophie im 20. Jahrhundert*, Darmstadt 2009, S. 298–305 und die dort verlinkte Literatur.

22 Wäre dies nicht so, wären behinderte Menschen nur »Teilmenschen« und als Personen reduziert. Dies ist aber nicht der Fall.

23 Dies scheint auch der Hauptkritikpunkt für eine Auseinandersetzung mit den modernen Neurowissenschaften zu sein, die den Menschen auf ein willenloses und unfreies Wesen reduzieren. Peter Singers »Ethik« einer Art Auslese nach darwinschen Prinzipien wäre so der

kann auf der anderen Seite keine Entschuldigung für Verhalten jeglicher Art im negativen Sinne sein. Der Mensch hat Würde und sie ist ein unbedingt zu schützendes Gut, aber er hat auch — im Rahmen seiner personalen Freiheit und Verantwortung — die Pflicht, sich dieser Würde als würdig zu erweisen und sie mit Kräften selbst zu schützen, soweit das im Rahmen seiner Möglichkeiten liegt. Aus der Selbstwürde heraus, die nicht mit einem überzogenen Selbstbewußtsein vergleichbar ist, entwickelt sich die Selbstachtung, die im ethisch–normativen Handlungsrahmen unter Einbeziehung des autonomen Gewissens dazu führt, auch andere zu achten. Seit der antiken Philosophie wird dies als »dignitas hominis« bezeichnet, aus der heraus sich zahlreiche tugendethische Ansätze entwickelt haben.²⁴ Die unverlierbare Würde als Selbstverpflichtung rekurriert auch immer auf die Würde des Anderen und gewährt ihm insofern sein Recht als Selbstverpflichtung; ebenso, wie der Andere mir mein Recht als Recht zukommen lässt. Die WSK–Rechte sind als Leistungsrechte Rechte, die den Menschen gewährt werden sollen und müssen; sie bedingen jedoch auch die innere Selbstverpflichtung des Individuums zur Lebbarkeit dieser Rechte in Freiheit.

c) *Gabe und Gegengabe*

Die Möglichkeiten der Lebbarkeit oder Umsetzbarkeit von Pflicht und Verpflichtung beziehungsweise von Pflichten und Rechten im Generellen korrespondieren unmittelbar. Otfried Höffe schreibt dazu: »Der Weg weist die begriffliche Korrelation von Rechten und Pflichten. (...) Auf die Anerkennung einer Leistung besteht dort ein moralischer Anspruch, wo die Leistung lediglich unter einem Vorbehalt erbracht wird: unter der Voraussetzung, daß eine korrespondierende Gegenleistung erfolgt. Weil Menschenrechte einen Anspruch meinen, stellen sie kein Geschenk dar, das man sich entweder wechselseitig macht oder — aus Sympathie, aus Mitleid oder auf Bitten — dann gegenseitig offeriert. Um eine Gabe handelt es sich, die nur unter der Bedingung der Gegengabe erfolgt; Menschenrechte legitimieren sich aus einer Wechselseitigkeit heraus (...) aus einem Tausch. Nun steht in der Menschenpflicht, wer die Leistungen, die lediglich unter Bedingung der Gegenleistung erfolgen, von den anderen tatsächlich in Anspruch nimmt; umgekehrt besitzt er das Menschenrecht, sofern er die Leistung, die nur unter Voraussetzung der

Weg bereitet. Es bedeutete gleichsam die Aufgabe der abendländischen Idee vom Menschen.

- 24 Vgl. dazu Baranzke, Heike, Art. »Menschenwürde zwischen Pflicht und Recht — Zum ethischen Gehalt eines umstrittenen Begriffs«, in: Zeitschrift für Menschenrechte 4 (2010) 1, S. 10–23; insbes. S. 22f.

Gegenleistung erfolgt, wirklich erbringt.«²⁵ Somit ist, weit über die tugend- und diskursethischen Entwürfe hinaus eine Basis für das antike »Do ut Des« in einem weiteren Verständnis gegeben. Derjenige, der Ansprüche zur Erhaltung seines Lebens und seiner Würde formuliert, muss in der Lage oder zumindest willens sein, einen Gegenanspruch zu erfüllen. Hier kommen Überlegungen zur Gerechtigkeit ins Spiel: Wechselseitigkeiten beinhalten notgedrungen Vor- und Nachteile²⁶ und es gilt, über die Theorie der Gerechtigkeit von Rawls hinaus neu über berechnete Interessen von Menschen mit (menschentlichem Charakter) nachzudenken und einen Gerechtigkeitsbegriff zu entwickeln, der diesem gerecht wird. Rawls Theorie erscheint schon deshalb als Denkansatz in dieser Hinsicht ungeeignet, weil er mit seinem Fairness-Begriff Nutzen gegeneinander abwägt.²⁷ Bei der Gewährung von Menschenrechten dürfen aufgrund der Annahme, dass der Mensch niemals Mittel zum Zweck ist, Nutzenerwägungen keine Rolle spielen. Gabe und Gegengabe können in der ethisch-normativen Diskussion über die Menschenrechte nur vor dem Hintergrund einer »iustitia commutativa« ihren personal-menschlichen Charakter entfalten, ohne den Anderen als Anderen zu objektivieren und damit rational zu entmündigen.²⁸

Ausgehend von den philosophisch-ethischen Grundüberlegungen sind die WSK-Rechte näher hin auf einen allgemein-ethischen Impetus hin zu untersuchen. Der Sozialpakt »verpflichtet den Vertragsstaat, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen (...).«²⁹ Der materielle Unterschied etwa zu den Bürgerrechten besteht also in der aktiven Rolle des Staates, wohingegen er bei den Rechten des Zivilpaktes sich eher passiv verhalten sollte. Genau an dieser Stelle setzt auch die mit den WSK-Rechten verbundene Problematik an. Zwar verpflichtet sich der Staat durch die Anerkennung des Sozialpaktes zur Leistungsgewährung; den Bürgerinnen und Bürgern des jeweiligen Gemeinwesens ist aber keine Möglichkeit der Intervention gegeben, falls der Staat ihm die Leistungen vorenthält. Der Mannheimer Völkerrechtler Eibe Riedel bewertet das folgendermaßen. Er

25 Höffe, Otfried, Art. »Transzendentaler Tausch — Eine Legitimationsfigur für Menschenrechte?«, in: Gosepath, Stefan/Lohmann, Georg (Hrsg.), *Philosophie der Menschenrechte*, Frankfurt 1998, S. 36f.

26 Vgl. ebd., S. 46.

27 Rawls, John, *Ein Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt 1996, 9. Auflage, bes. S. 19–140. In diesem Zusammenhang wäre es angebracht, tugendethische Überlegungen anzustellen.

28 Vgl. hierzu ergänzend Böhme, Gernot, *Ethik leiblicher Existenz*, Frankfurt 2008, bes. S. 233–250.

schreibt: »(...) Die Leistungsdimension (kommt) im Schutzaspekt zum Ausdruck und mit der Erfüllungsverpflichtung soll die kontinuierlich zu erstrebende künftige Verwirklichung des Rechts gesichert werden (...). In der Formulierung der einzelnen Sozialpaktrechte wird diese Unterscheidung nicht systematisch gegliedert getroffen und hat deshalb dazu verleitet, sämtliche Sozialpaktrechte lediglich als Förderungsverpflichtungen oder nicht-selbstvollziehbare Normen zur freien Umgestaltung durch die Vertragsstaaten zu begreifen. Dies widerspricht aber der Intention und dem Zusammenhang, in dem der Sozialpakt neben dem Zivilpakt unter dem einheitlichen Dach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte steht (...).«³⁰

Ohne die Möglichkeit einer Individual- oder Gruppenbeschwerde ist der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen³¹ in Genf die einzige Institution, die mit Hilfe gezielter Nachfrage und Intervention zu den einzelnen Staatenberichten im Sinne der Bewusstseinsbildung und durch die Entsendung von Beobachtern auf die jeweiligen Länder einwirken kann. Die Realität zeigt jedoch, dass dies nur ansatzweise und auch nur bei schwersten Menschenrechtsverletzungen der Fall ist. Der Ausschuss der UNO für die WSK-Rechte ist, was die Beschwerdeführung betrifft, der Auffassung, dass »in jedem einzelnen Sozialpakt-recht eine Individualrechtskomponente enthalten ist und hat deshalb den Vertragsstaaten (...) einen Entwurf für ein Zusatzprotokoll zum Sozialpakt vorgelegt, der eine Individual- und Gruppenbeschwerde neben dem bestehenden Staatenberichtsverfahren vorsieht.«³² Solange ein solches verbindliches und umfassendes Zusatzprotokoll zum Beschwerdeverfahren nicht endgültig vorliegt, wird es nicht möglich sein, im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte Menschenrechtsverletzungen anzuklagen und zu beheben. Somit ergibt sich, ohne die einzelnen Artikel näher beleuchtet zu haben, die eingangs erwähnte, auch philosophisch-ethische Grundproblematik, dass die WSK-Rechte einen riesigen Spagat zwischen der individuellen Lebensrealität des Menschen und dem universalen Anspruch auf umfassende Gültigkeit ausprägen. Vom Standpunkt der angewandten Ethik aus wird man sich entscheiden müssen, wel-

29 Vgl. Eibe Riedel, *Der internationale Menschenrechtsschutz — Eine Einführung*, in: *Menschenrechte — Dokumente und Deklarationen*, a.a.O., S. 18 sowie den Art. 2 des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, ebd., S. 60.

30 Ebd., S. 18. Mittlerweile gibt es weitgreifende Überlegungen im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen sowie beim Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin, zu einer Materialität der persönlich und individuellen Einklagbarkeit zu kommen.

31 Bis Juni 2006 war dies die Menschenrechtskommission der UN. Im Rahmen einer Umorganisation der UN wurde daraus der Menschenrechtsrat. Damit versprechen sich die Vereinten Nationen eine effektivere Menschenrechtsarbeit. Möglich soll dies auch durch die Verkleinerung dieses Nebenorgans der Generalversammlung der UN werden.

32 Riedel, a.a.O..

cher Grundanspruch (Förderung und Unterstützung der Individualität oder Universalisierung) verfolgt werden soll. Dabei fällt die Diskursethik Apelzcher und Habermaszscher Provenienz aufgrund mangelnder ethisch-materialer Inhalte ebenso aus, wie postmoderne Ethikentwürfe etwa eines Slavoj Zizek oder auch — in Ansätzen — einer Judith Butler.³³ Weiterhelfen wird wahrscheinlich nur eine tugendethische Neuorientierung, die die Herausforderungen des Subjekts in vollem Umfang berücksichtigt. Geben und Nehmen erhält damit eine reelle Chance im Geflecht des Menschlichen und bei der Gewährung von Rechten.

Bei genauerer Betrachtung der 31 Artikel des Sozialpaktes lassen sich auch für den europäischen Kontext Anfragen an die jeweiligen sozialen Sicherungssysteme formulieren. Die Alltagsrealität der sozialen Probleme im täglichen Leben von Menschen zeigt nämlich, dass selbst in demokratischen Rechtsstaaten die Gefahr einer Verletzung der Menschenrechte nicht gebannt ist. Bereits eine skizzenhafte Betrachtung einiger ausgewählter Artikel des Sozialpaktes macht deutlich, an welchen Stellen das Menschsein in seiner existentiellen Einzigartigkeit gefährdet ist.³⁴

In Artikel 6 des Sozialpaktes anerkennen die Vertragsstaaten das Recht auf Arbeit, welches »das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfaßt (...).«³⁵ Außerdem beschreibt der Artikel die Unterstützung und Beratung bei Ausbildung und Ausbildungsprogrammen. Die Entwicklung des Arbeitsmarktes in Europa hat gezeigt, beziehungsweise zeigt aktuell, dass die Arbeitslosenzahlen sich nicht nur nach jeder Rezession auf einem jeweils höheren Level stabilisieren; den Regierungen gelingt es kaum, die Zahl der arbeitslosen Menschen nachhaltig zu reduzieren. Vom Individuum aus betrachtet ist das Nicht-Zurückgreifen-Können auf eine entsprechende Erwerbsarbeit zur Sicherung des Lebensunterhaltes eine Menschenrechtsverletzung. Dies redet nicht gleichzeitig einer kommunistisch-materialistischen Verteilungsgerechtigkeit nach der Maxime des »Alles für Alle!« das Wort; vielmehr darf man hier die Sozialethik der katholischen Kirche und ihrer zugrundeliegenden Sozialphilosophie bemühen, wonach Arbeit die Würde des Menschen fördert und erhält und ihn so in die Gesellschaft hinein verwebt.

33 Vgl. hierzu etwa den fast zynisch anmutenden Ethikentwurf von Zizek, Slavoj, *Die politische Suspension des Ethischen*, Frankfurt 2005 oder aber auch Grundzüge des Buches »Kritik der ethischen Gewalt« von Judith Butler, Frankfurt 2007.

34 An dieser Stelle könnte eine christliche Philosophie konkret werden und sich optional auf die Seite der Entrechteten stellen. So käme sie aus ihrem Turm heraus in den Alltag und den Anwendungsbezug.

35 Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, a.a.O., S. 61.

Die freie Tätigkeit eines freien Menschen, der die Welt durch Arbeit in Verantwortung vor Gott und den Menschen gestaltet ist DAS Leitbild des abendländischen Menschen- und Geschichtsbildes. Der arbeitende Mensch gestaltet die Welt nämlich nicht nur für seine Zwecke; er baut sie für andere mit auf, die darin ihre Würde entfalten können.

Mit Artikel 9 erkennen die Unterzeichnerstaaten das Recht jedes einzelnen Menschen auf soziale Sicherheit an. Die Schaffung und Erhaltung eines funktionierenden und den Menschen sozial absichernden Sozialversicherungssystems ist in die juristische Philosophie dieses Artikels mit eingebunden. Die derzeitige, einseitig ökonomische und zunehmend weniger an den tatsächlichen Bedürfnissen der Menschen ausgerichtete Umgestaltung der Sozialversicherungssysteme könnte völkerrechtlich hinterfragt werden. Artikel 9 ist dabei in mittelbarer Verbindung mit Artikel 11 zu sehen. In Artikel 11 findet sich die Anerkennung des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung, Unterbringung sowie einer stetigen Verbesserung der Lebensbedingungen. Außerdem wird hier der Schutz vor Hunger proklamiert. Für die europäischen Staaten wird es schwer sein, die Anerkennung auf einen »angemessenen Lebensstandard« zu akzeptieren. Die Kritik an dieser Forderung spannt sich in den Vorwurf der »sozialen Hängematte« der Betroffenen hinein auf. Menschen am Rande der Gesellschaft wird nicht selten unterstellt, sie lebten auf Kosten anderer und mühten sich nicht redlich, wobei die kulturelle Ausgrenzung in manchen Ländern für die am Rande stehenden Menschen so gravierend ist, dass ihnen zum Überleben sogar die notwendige Selbstwürde fehlt. Wie ungleich schwerer erscheint es dann, sie zur Eigeninitiative zu bewegen. Hier bedarf es solidarischer Anstöße, im Sinne Nell-Breunings. Der Jesuit formuliert die gegenseitige Verhaftetheit und Verstrickung der Menschen³⁶ innerhalb einer Gesellschaft oder Gemeinschaft als ein Entwicklungsgesetz, das zugleich ein ethisches Prinzip ausbildet und darstellt. Nell-Breuning schreibt: »Ist der Mensch so aus der Hand des Schöpfers hervorgegangen, daß der einzelne auf die Gemeinschaft, die Gliedgemeinschaft auf die sie umgreifende Gesamtgemeinschaft hin geordnet ist, aber ebenso umgekehrt, dann kann kein Zweifel daran bestehen, daß die Menschen nach Gottes heiligem Willen diesem in ihrem Sein grundgelegten Sachverhalt entsprechend sich zu verhalten haben.«³⁷ Nell-Breuning rückt die Dimensionen des Menschseins hier in der Wesensausprägung als »ens sociale« in den Blickpunkt. Wenn einer oder eine Gruppe von Menschen innerhalb einer Gemeinschaft oder Gesellschaft lei-

36 Also das oben dargelegte Geben und Nehmen resp. Gabe und Gegengabe als Erfüllung der Menschenrechte.

37 Nell-Breuning, Oswald von, Baugesetze der Gesellschaft — Solidarität und Subsidiarität, Freiburg/Basel/Wien 1990, S. 47.

den, dann sind die anderen Menschen mit betroffen. Mitbetroffenheit ist dabei keine bloße emotionale, empathische Regung im Sinne von Mitleid; sie bildet vielmehr die grundständige Bausubstanz für die Gesellschaft überhaupt und prägt nachfolgend Rechte und Pflichten aus. Nell-Breuning dazu: »Diese weitgehenden Verpflichtungen des einzelnen als Glied gegenüber der Gemeinschaft und umgekehrt der Gemeinschaft gegenüber jedem einzelnen als ihrem Gliede haben ihren Grund in dem wechselseitigen Aufeinander-angewiesen-Sein, in der wechselseitigen Abhängigkeit beider voneinander. Die Gemeinschaft und ihre Glieder sind in das gleiche Geschick verstrickt (...). Darum sprechen wir von ‚Gemeinverstrickung‘ und können kurz sagen: Die Gemeinhaltung hat ihren Grund in der Gemeinverstrickung. Was die einzelnen tun und lassen, wirkt — gleichviel, ob gewollt oder nicht — auf die Gemeinschaft. Und was die Gemeinschaft tut oder läßt, das wirkt — wiederum gleichviel, ob bezweckt oder nicht — auf die einzelnen, die Glieder dieser Gemeinschaft sind.«³⁸

Die Sozialgesetze bilden in den europäischen Gemeinwesen die gesetzliche Grundlage für einen Rechtsanspruch auf ein sozio-kulturelles Existenzminimum, das jedem Menschen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zugestanden wird und das seiner Würde als Person entspricht.³⁹ Der allgemeine Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu Sozialleistungen, die hohe Zahl verdeckt und offen armer Menschen in Europa, ein immer noch unterentwickeltes Rechtsberatungssystem sowie sehr niedrige Regelsätze bei Unterstützungsleistungen führen potentiell zur Aushöhlung der in Artikel 11 anerkannten Menschenrechte. Allein die de facto-Existenz verdeckter und offener Armut lässt Rückschlüsse auf die materiellen Lücken im Netz der sozialen Sicherung zu, die primär durch eine »Armutsfestmachung« sozialen Sicherungssysteme sowie durch das Vorantreiben einer umfassenden (europäisch-harmonisierten) Grundsicherung zu beheben wäre.⁴⁰ Die Anwendung, Einforderung und Umsetzung der WSK-Rechte als Ganzer und der einzelnen Rechte im besonderen sind demnach eine Aufgabe im Sinne des Gemeinwohls als »bonum commune«, das die Funktion erfüllt, das Wohl des einzelnen (»bonum individuale«) in der Gemeinschaft zu erhalten. Die Voraussetzung dafür ist jedoch, den einzelnen im Sinne des Existentiellen und des Überlebens zu seinen Aufgaben im Gemeinwesen zu befähigen.

Artikel 12 des Sozialpaktes beinhaltet zum Beispiel das Recht auf Gesundheit, das im Rahmen des Gemeinwohls als einem sozialen wie ethischen

38 Ebd., S. 17.

39 Zu beachten sind die nationalstaatlichen und regionalen Unterschiede.

40 Die Notwendigkeit zeigt sich beispielsweise im aktuellen Fall zur Situation der Roma in Frankreich.

Begriff zugleich verwirklicht werden muss. Die seit Jahren fortschreitende neoliberale Ökonomisierung der europäischen Sozialversicherungssysteme, die mit den Schlagworten der »Privatisierung«, »Eigenverantwortung«⁴¹ oder »Deregulierung« verbunden ist und steigende Kosten im Allgemeinen sowie von jedem privat zu tragende Kosten für Maßnahmen der Gesundheitsprävention, Nachsorge und Rehabilitation vorsieht, hat dazu geführt, dass das Recht auf Gesundheit mehr und mehr zur Hülle wird. Ergänzend — und unter Hinzunahme des Artikels 10 Abs. 3, der die Rechte der Kinder und Jugendlichen beschreibt — schließt sich nahtlos die Fragestellung nach dem Zusammenhang von Armut und Gesundheit, beziehungsweise Armut und Krankheit an.⁴² Abschließend wäre noch der Artikel 15 (Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben) zu nennen, der im Rahmen einer dringend nötigen Neuakzentuierung des gesamten europäischen Sozialschutzgedankens zu diskutieren ist. Die Leitfrage dabei muss sein, was ein Staat zu leisten hat, der für jeden seiner Bürger auch ein kulturelles Existenzminimum gewährt. Die Facetten der Bedeutung der WSK-Rechte für Europa sind sehr vielschichtig und komplex. Die Tatsache der realen und praxisreflexiven Hinterfragbarkeit macht allerdings deutlich, an welchen Stellen es mehr oder weniger erhebliche sozialpolitische, wirtschaftspolitische oder auch gesellschaftliche Mängel in Europa gibt. Menschenrechtsverletzungen sind nicht immer nur dann relevant, wenn sie medial wirksam sind. Es ist eine zutiefst ethische Angelegenheit, nach der konkreten Umsetzbarkeit der Sozialpaktsforderungen zu fragen und dabei auf die Lebensfähigkeit der Menschen zu achten. Dies gerät europaweit aus dem Blick; verantwortlich dafür sind nicht nur die einzelnen Regierungen, sondern auch die Gesellschaften als solche, die eine weite Spreizung zwischen Inkludierten und Exkludierten innerhalb ihrer Gemeinschaft akzeptieren. So bleibt der Hinweis, dass die Diskrepanz in einer zu entwickelnden Ethik der WSK-Rechte zwischen der individuellen Realität und einem universalen Anspruch noch lange nicht materialetisch und schon gar nicht metaethisch überwunden ist. Sie ist real und rational existent und stellt den Ethiker vor ungeahnte Schwierigkeiten.

- 41 Nicht zu verwechseln mit der Subsidiarität, denn die Subsidiarität sieht im Notfall das Eingreifen der Gemeinschaft vor, das Konzept der Eigenverantwortung hingegen nicht.
- 42 Die Liste der zu diesem Thema erschienen Publikationen ist lang. Als herausragendes Werk seien an dieser Stelle, stellvertretend für andere genannt: Thomas Altgeld / Petra Hofrichter (Hrsg.), *Reiches Land — kranke Kinder*, Frankfurt 2000, Mabuse und Christoph Butterwegge (Hrsg.), *Kinderarmut in Deutschland*, Frankfurt 2000, Campus.